

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) in ihrer zum jeweiligen Vertragsschluss gültigen Fassung sind Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen Lieferanten von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der SPIEGLTEC GmbH – engineering services und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.2. Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in Auftragschreiben, den Ausführungsdokumenten, Zeichnungen und Spezifikationen des Auftraggebers festgehalten sind. Daneben und soweit nicht ausdrücklich und vor Vertragsabschluss abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten ausschließlich diese AEB als Vertragsinhalt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Die vom Auftragnehmer angebotenen Lieferungen & Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Nebenarbeiten, Ausrüstungen und alle sonstige für die vollständige Vertragserfüllung notwendigen Leistungen beinhalten, auch wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich angeführt sind. Der Auftragnehmer erklärt durch Abgabe eines Angebotes, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung/Leistung gegeben sind. Angebote, Kostenvorschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind vom Auftragnehmer stets unentgeltlich zu erstellen, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig sind.

2.2. Es sind ausschließlich schriftliche Bestellungen, Angebote und Auftragsbestätigungen verbindlich. Das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei der Änderung bereits getätigter Bestellungen und Aufträge. Mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

2.4. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers mittels schriftlicher Bestellung bestätigt und der Auftragnehmer die Bestellung nicht binnen 10 Werktagen ab dem Datum der Bestellung, unter Angabe der konkreten Widerspruchspunkte, schriftlich beeinsprucht hat. Eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers mit Verweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen erfüllt die vorgenannten Widerspruchsvoraussetzungen nicht.

2.5. Diese AEB gelten spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer als von diesem bestätigt.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

3.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, schriftliche Liefer- und Leistungsänderungen zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 5 Werktagen schriftlich mittels Änderungsangebot

mitzuteilen, welche Auswirkungen die Änderungen auf Zeitpläne und Entgelt haben.

3.2. Führt der Auftragnehmer Änderungen oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen durch, ohne dass dafür eine schriftliche Entgeltvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde, besteht für diese Lieferung oder Leistung kein Anspruch auf Vergütung.

4. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

4.1. Zu den allgemeinen Pflichten des Auftragnehmers zählt, dass

- a) die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß, vollständig und zu den vereinbarten Terminen erbracht werden. Sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine – sei es auch nur ein Zwischentermin – gefährdet ist, wird er den Auftraggeber davon unverzüglich schriftlich informieren;
- b) die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen Gesetze und Regelungen in Bezug auf Bestechung und Korruption und behördlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils anwendbaren Industrienormen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, eingehalten werden. Des Weiteren holt der Auftragnehmer insoweit erforderlich die für die Lieferung oder Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein;
- c) er keine Zahlung verspricht, anbietet, vornimmt, bzw. keine Zahlungen bewirkt oder vom Auftragnehmer angenommen oder veranlasst werden, die als Bestechung angesehen werden könnten;
- d) für die Durchführung sämtlicher Leistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird;
- e) die gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und vergleichbaren Einrichtungen ordnungsgemäß eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, dass alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für den Einsatz von Arbeitskräften erfüllt werden;

5. KÜNDIGUNG & RÜCKTRITT

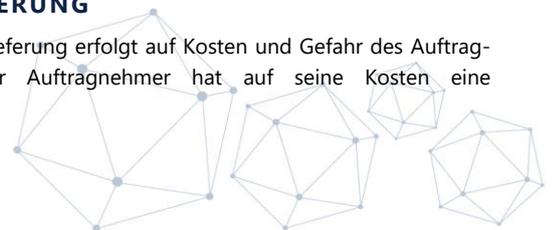
5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist für die Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund zulässig.

6. WAREN- & LEISTUNGSHERKUNFT

6.1. Der Auftragnehmer muss Nachweise über die Herkunft der Waren und Dienstleistungen erbringen. Dies kann Zertifikate, Ursprungszeugnisse oder andere Dokumente umfassen, die die Herkunft, die Konformität mit gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung von Qualitätsstandards bestätigen.

7. LIEFERUNG

7.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine



ausreichende Transportversicherung abzuschließen und muss für etwaige Zölle aufzukommen. Außerdem hat der Auftragnehmer die Waren auf eigene Kosten in marktüblicher Form und ausreichend zu verpacken und gegen Transportschäden zu sichern. Das Versandgut ist eindeutig und ausreichend zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist auf Wunsch des Auftraggebers verpflichtet, die Verpackung unentgeltlich zurückzunehmen und auf eigenen Kosten fachgerecht zu entsorgen. Mehrkosten, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung von Anweisungen hinsichtlich der erforderlichen Verpackung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

7.2. Lieferungen gelten dann als erfüllt, wenn die genannten Waren am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Dokumenten (einschließlich Rechnungen, Ursprungszeugnissen, Transportdokumenten, Analysezertifikaten, CE-Kennzeichnungen) rechtmäßig in den Besitz des Auftraggebers übergehen. Erst zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Weiters müssen Dokumente mitgeliefert werden, die gemäß anwendbaren Regelungen zur Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) und der Guten Vertriebspraxis (Good Distribution Practice, GDP) nötig sind.

7.3. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine sind fix vereinbart und werden ab dem Tag der Bestellung gerechnet. Kann die Lieferung und Leistung nicht oder voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum vereinbarten Termin erfolgen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Auftragnehmer wird umgehend diejenigen Beschleunigungsmaßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um eine Verzögerung zu verhindern bzw. zu reduzieren. Erfolgt keine zeitgerechte Benachrichtigung erfolgt oder ist es dem Auftragnehmer nicht möglich, Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen, ist der Auftraggeber berechtigt:

- an der verspäteten Erfüllung des Auftrags unter Setzung einer angemessenen Nachfrist festhalten und eine angemessene Minderung des Auftragspreises vorzunehmen;
- einen Dritten mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu beauftragen und das Vertragsverhältnis im entsprechenden Ausmaß mit dem Auftragnehmer zu ändern. Allfällige Mehrkosten für die Beauftragung eines Dritten sind vom Auftragnehmer zu tragen, sofern diese durch den Auftragnehmer verursacht worden sind.
- vom verspäteten Auftrag ganz oder teilweise ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und die Annahme der Waren zu verweigern, sofern erkennbar ist, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist, den Auftrag aufgrund von offensichtlicher Unfähigkeit, Unzuverlässigkeit oder Unvermögen in vereinbarter Weise zu erfüllen;

7.4. Der Auftragnehmer hat während den Montagearbeiten die jeweils am Vertragserfüllungsort geltenden, spezifischen Sicherheitsbestimmungen und die anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

8. VERSAND

8.1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche Lieferungen und Leistungen rechtzeitig, spätestens 3 Werktage vor dem Versand durch eine (Versand-)Anzeige anzukündigen, die Art,

 | 2/5

SPIEGLTEC GmbH

Niederfeldweg 9a | 6230 Brixlegg/Tirol | AUSTRIA
T: +43 (0)5337 63226 | info@spiegeltec.com | www.spiegeltec.com

Menge und ggf. das (Netto-)Gewicht im Einzelnen ausweist. In sämtlichen Versand- und Bestelldokumenten und in dazugehöriger Korrespondenz, insbesondere in Versandanzeigen, Frachtbriefen und Rechnungen, hat der Auftragnehmer die jeweilige Bestell- und ggf. Material- bzw. Artikelnummer des Auftraggebers anzugeben.

8.2. Sämtliche Waren sind verpackt zu befördern und anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss sämtlichen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Produkt-, Verpackungs- und Beförderungsbestimmungen entsprechen, insbesondere muss sie beförderungssicher und der jeweiligen Transportart angemessen sein. Verpackungsmaterialien gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

8.3. Wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort eintrifft, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferung insgesamt ohne Prüfung des Inhalts zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Auftragnehmer zur Last. Dasselbe gilt, wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber bestimmten Transportunternehmer ausgehändigt wird, falls eine solche Lieferart vertraglich vereinbart ist.

8.4. Der Auftragnehmer wird verwendetes Verpackungsmaterial auf Anfrage und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurücknehmen oder gegen Nachweis und in angemessener Höhe die Kosten der Entsorgung von Verpackungsmaterial durch den Auftraggeber übernehmen.

8.5. Soweit bei den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

9. DOKUMENTATION

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dokumentationen wie in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Dokumentation in deutscher Sprache zu erstellen und in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln. In der Dokumentation ist jeweils die vollständige und richtige Bestell- und Vertragsposition sowie Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes anzugeben. Die Lieferung der Dokumentation hat, soweit nicht anders vereinbart, DDP (Delivered Duty Paid – „Geliefert verzollt“) gemäß INCOTERMS 2020 zu erfolgen. Die Übermittlung der Dokumentation hat unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheit zu erfolgen.

10. ENTGELTE & RECHNUNGSLEGUNG

10.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, alle vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Waren, Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau und Wartung), sowie alle Nebenkosten wie die Versandkosten, die ordnungsgemäße Verpackung sowie den Transport, Zölle, Spesen und Abgaben an den in der Bestellung genannten Lieferort ein.

10.2. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis für die bestellten Waren und Leistungen innerhalb von 60



Tagen nach Erhalt der Ware oder Abnahme der Leistung fällig. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung und/oder Leistung vollständig abgenommen (schriftliches Protokoll) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

10.3. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Die Zahlung oder Teilzahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und Leistung und damit keinen Verzicht des Auftraggebers auf Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistungen, Schadensersatz und Vertragsstrafen.

10.4. Eine Zession durch den Auftragnehmer in Bezug auf die Kaufpreisforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10.5. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers mit Gegenforderungen, die der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer hat, ist ohne schriftliche Vereinbarung nicht erlaubt.

10.6. Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, einfach in elektronischer Form im PDF- oder eRechnungs-Format an rechnung@spiegeltec.at zu übermitteln. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten (UID-Nummer, Hinweis auf Steuerfreiheit, Warenbewegung, BIC, IBAN, etc.), um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den buchhalterischen, steuer- und zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Auf den Rechnungen ist neben den gesetzlich erforderlichen Bestandteilen die Bestellnummer des Auftraggebers zu vermerken. Lieferscheine und Leistungsnachweise der verrechneten Waren und Leistungen sind unaufgefordert beizulegen.

10.7. Zu Teillieferungen/-leistungen ist der Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

11. EIGENTUM

11.1. Sämtliche Rechte an und in Zusammenhang mit vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelte Dokumente, Pläne, Materialien und Informationen, einschließlich Designs, Urheberrechte, Patente, usw., sowie das Recht zu Anmeldung entsprechender gewerblicher Schutzrechte daran oder an spezifischen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Leistungserbringung entstanden sind, sind und bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers.

11.2. Materialien, Waren und Lizenzen, die vom Auftraggeber für die Vertragserfüllung beigestellt werden, bleiben Eigentum vom Auftraggeber; sind vom Auftragnehmer als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

11.3. Bei Verwendung, Be- und Verarbeitung der Materialien, Waren und Lizenzen, gelten die neuen und umgearbeiteten Erzeugnisse - auch in halbfertigen Zustand - sofort als an den Auftraggeber übereignet. Der Auftragnehmer hat für sachgemäßen Umgang, Lagerung und Sicherung zu sorgen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Übergabe trägt der Auftragnehmer das Risiko ihres zufälligen Verschwindens oder Verlust und ist für all jene Schäden verantwortlich, die er durch unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang verursacht hat.

11.4. Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.

 | 3/5

SPIEGLTEC GmbH

Niederfeldweg 9a | 6230 Brixlegg/Tirol | AUSTRIA
T: +43 (0)5337 63226 | info@spiegeltec.com | www.spiegeltec.com

Insbesondere ausgeschlossen sind alle Formen des einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts. Ein vom Auftragnehmer wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an den Auftraggeber gelieferten Ware oder Dienstleistung und nur für diese.

12. ERSATZTEILE

12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit den gelieferten Waren wiederkehrend benötigt werden (insgesamt: Ersatzteile), für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der gelieferten Waren, mindestens jedoch für 10 Jahre nach der letzten Lieferung, in angemessenem Umfang vorzuhalten und dem Auftraggeber zu angemessenen Bedingungen anzubieten. Falls der Auftragnehmer während der genannten Frist die Lieferung der Waren oder nach Ablauf dieser Frist die Lieferung der Ersatzteile einstellt, ist der Auftraggeber darüber mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, eine letzte Bestellung der Waren und/oder Ersatzteile in angemessenem Umfang abzugeben, die der Auftragnehmer erfüllen wird.

13. EINSATZ VON SUBAUFTRAGNEHMERN

13.1. Der Auftragnehmer wird seine vertraglichen Pflichten selbst erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern, Unterlizenznehmern oder sonstigen Dritten (gemeinsam: Subauftragnehmern) ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber gestattet.

13.2. Durch den Abschluss des Vertrages garantiert und sichert der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu, dass er ein angemessenes und geeignetes Due-Diligence-Verfahren zur Bewertung möglicher Subauftragnehmer eingeführt hat und dass dieses Due-Diligence-Verfahren auf den Subauftragnehmer, für den eine Zustimmung eingeholt werden soll, angewendet wurde und dieses Verfahren keine negativen Ergebnisse hervorgebracht hat.

13.3. Auch für den Fall, dass der Auftraggeber der Einschaltung eines Subauftragnehmers durch den Auftragnehmer zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer dem Subauftragnehmer sämtliche Pflichten auferlegen, die dem Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber obliegen, soweit dies für die vertragsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass Subauftragnehmer sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, einhalten. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Falle für Handeln und Unterlassen des Subauftragnehmers wie für eigenes Handeln und Unterlassen verantwortlich und haftbar;

13.4. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für die Lieferungen und Leistungen seiner Subauftragnehmer und hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1. Wurde im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate. Die Frist beginnt bei Waren mit der Auslieferung an den Auftraggeber und bei Anlagenkomponenten sowie sonstigen Leistungen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.



14.2. Der Auftragnehmer gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass alle gelieferten Waren

- in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich GMP bzw. GDP, sofern anwendbar), gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Behörden, Fachverbände und Standards des Auftraggebers hergestellt wurden;
- dem Stand der Technik entsprechen;
- frei von Mängeln sind;
- mit allen Spezifikationen und allen Standards, die ausdrücklich in Angeboten, Rechnungen oder Einzelvereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen worden sind, oder - falls nicht vereinbart - mit den gewöhnlichen und marktüblichen Standards übereinstimmen.
- in Bezug auf Herstellung, Einfuhr, Lagerung, Verkauf oder Gebrauch der gelieferten Waren keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Muster- und Patentrechte oder andere Immaterialgüterrechte, verletzen.

14.3. Während der Gewährleistungsfrist kann der Auftraggeber eine unverzinslichen Gewährleistungsrückhalt von 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen, dieser kann gegen Vorlage einer abstrakten und unwiderruflichen Bankgarantie abgelöst werden.

14.4. Sollten die gelieferten Waren mangelhaft sein, so hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die defekte Ware entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen, längstens jedoch binnen 10 Werktagen ab Bekanntgabe der Mangelhaftigkeit, oder alle für die Lieferung dieser Waren schon geleisteten Zahlungen umgehend abzugsfrei zu refundieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise sofort zu wandeln. In dringenden Fällen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die betroffenen Waren entweder selbst oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzwaren-Lieferungen von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen (Ersatzvornahme).

14.5. Offen erkennbare Mängel der gelieferten Waren sind vom Auftraggeber binnen 60 Kalendertagen nach Warenerhalt, versteckte Mängel 60 Kalendertage nach deren Entdeckung, zu rügen. Die Zahlung durch den Auftraggeber bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware. Eine Prüfpflicht des Auftraggebers nach Eingang der Ware auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen sowie Transportschäden etc. besteht nicht, §377 UGB wird ausgeschlossen.

14.6. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für alle Schäden, die in einem Zusammenhang mit mangelhaften Waren, mangelhafter Kennzeichnung oder verspäteter Lieferung stehen (einschließlich der Begleitdokumentation und der Kosten für die Rücksendung der Ware), gänzlich schad- und klaglos, und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.

15. HAFTUNG

15.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2. Der Auftraggeber haftet uneingeschränkt

- für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,

- für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten),
- für arglistig verschwiegene Mängel,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und
- bei ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch den Auftraggeber.

15.3. Eine weitergehende Haftung vom Auftraggeber ist ausgeschlossen.

16. VERSICHERUNG

16.1. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine dem in Bezug auf den Auftrag angepasste Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf seine Kosten und unter Deckung der vertraglich übernommenen Haftungen abzuschließen, aufrechtzuerhalten und nachzuweisen.

16.2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den von ihm zu unterhaltenden Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen.

17. VERTRAULICHKEIT

17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber, durch Dritte oder sonstige in Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Ist die Weitergabe von Informationen an Dritte zur Erfüllung des Auftrages notwendig, so hat der Auftragnehmer die Geheimhaltungspflichten an den Dritten weiterzugeben.

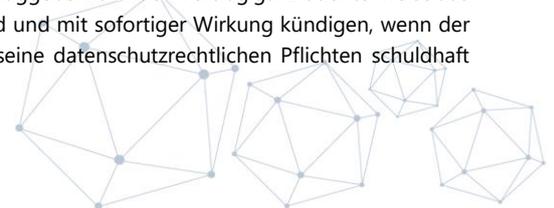
18. DATENSCHUTZ

18.1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und einhalten.

18.2. Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nur Personal einsetzen, das schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurde. Dies wird er dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen.

18.3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass dem Auftraggeber alle Sachverhalte, deren Kenntnis für diese aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden. Insbesondere wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend von jeder Verletzung der Datensicherheit und des Datenschutzes unverzüglich schriftlich unterrichten. Auch wird der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend über jede Aufforderung eines Betroffenen unterrichten, über seine personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, diese zu berichtigen oder zu löschen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer durch Anweisung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, personenbezogene Daten offenzulegen, wird er den Auftraggeber, falls zulässig, so schnell wie möglich über eine solche Offenlegungsanweisung schriftlich unterrichten.

18.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer seine datenschutzrechtlichen Pflichten schuldhaft



verletzt und diesen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, oder wenn der Auftragnehmer Datenschutzpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

19. SICHERHEITSRICHTLINIEN

19.1. Der Auftragnehmer wird auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers und der Betriebsgelände der Kunden des Auftraggebers die jeweils geltende Hausordnung und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einhalten, sowie den diesbezüglichen Anweisungen des auf dem Gelände weisungsbefugten Personals Folge leisten.

20. QUALITÄTSMANAGEMENT

20.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim Auftragnehmer zu ermöglichen. Weiters ist der Auftraggeber über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten.

20.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung und in der Qualitätsvereinbarung definierten Anforderungen entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien selbstständig zu erfüllen und in der jeweils aktuellen Version anzuwenden.

21. HÖHERE GEWALT

21.1. Im Falle höherer Gewalt ist der Auftraggeber für die Dauer der Störung von der Annahmepflicht befreit und auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch Ansprüche gegen den Auftraggeber entstehen.

21.2. Fälle höherer Gewalt, die den Auftragnehmer an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an den Auftraggeber und der Bestätigung durch die zuständige Handelskammer. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt.

22. WERBUNG & PRESSE

22.1. Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber und deren Inhalt öffentlich zu machen. Dies umfasst insbesondere Werbung und Marketing jeder Art, Pressemitteilungen und sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch den Auftragnehmer.

23. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

23.1. Erfüllungsort für sämtliche auf Basis dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Leistungen ist jeweils der definierte Standort der Projektumsetzung.

23.2. Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Anwendung von internationalem Privatrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

23.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Unternehmens des Auftraggebers vereinbart.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die ihr in Sinn und Zweck am nächsten kommt.

24.2. Die deutsche Fassung dieser AEB hat Vorrang vor jeder fremdsprachlichen Fassung. Bei den nicht in deutscher Sprache gefassten Versionen handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung.

24.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AEB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

24.4. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf weibliche, diverse und männliche Personen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

24.5. Diese AEB haben Gültigkeit für folgende Unternehmen des Auftraggebers:

- SPIEGLTEC GmbH – consulting engineers Deutschland (HRB 251985, Amtsgericht München)
- Unison Engineering & Consultants GmbH (HRB 55087 B, Amtsgericht Charlottenburg (Berlin))

